

Gesetz vom _____, mit dem das Burgenländische Sozialhilfegesetz 2000 geändert wird.

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Burgenländische Sozialhilfegesetz 2000, LGBl. Nr. 5, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2001, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird in der Überschrift des § 10 der Ausdruck „Krankenhilfe“ durch den Ausdruck „Krankenhilfe und Hilfe für werdende Mütter“ ersetzt.

2. Im Inhaltsverzeichnis wird in der Überschrift des § 28 der Ausdruck „Beschäftigungstherapie“ durch den Ausdruck „Förderung und Betreuung durch Beschäftigung“ ersetzt.

3. Im Inhaltsverzeichnis wird in der Überschrift des § 29 der Ausdruck „Persönliche Hilfe“ durch den Ausdruck „Persönliche Hilfe; soziale Rehabilitation für begünstigte Behinderte“ ersetzt.

4. Im Inhaltsverzeichnis wird nach § 36 folgender § 36a samt Überschrift eingefügt:

„§ 36a Frauen- und Sozialhäuser“

5. Im Inhaltsverzeichnis entfällt der Ausdruck „§ 52 Sozialkommission“

6. Im Inhaltsverzeichnis wird nach § 78 folgender neuer 11. Abschnitt eingefügt; der bisherige 11. Abschnitt erhält die Bezeichnung „12. Abschnitt“:

„11. Abschnitt Sozialbericht“

§ 78a Sozialbericht“

7. § 4 Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. seinen Hauptwohnsitz oder mangels eines solchen seinen Aufenthalt im Burgenland hat.“

8. Im § 4 Abs. 2 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 158/1998“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 134/2002“ ersetzt.

9. § 4 Abs. 3 lautet:

„(3) Fremde, die nicht unter die Bestimmungen des Abs. 2 fallen, haben nur dann Anspruch auf Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes (2. Abschnitt) oder können Hilfe in besonderen Lebenslagen (3. Abschnitt) erhalten, wenn sie

1. sich rechtmäßig im Bundesgebiet (§ 31 Fremdenengesetz 1997) aufhalten und
2. nicht aufgrund eines Einreisetitels (§ 6 Fremdenengesetz 1997) oder sonstiger Ausnahmen von der Sichtvermerkpflcht eingereist sind und
3. ihren Hauptwohnsitz oder mangels eines solchen ihren Aufenthalt im Burgenland haben.“

10. § 4 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Voraussetzung des Abs. 1 Z 1 kann durch die Landesregierung bzw. die Bezirksverwaltungsbehörde im jeweiligen sachlichen Zuständigkeitsbereich nachgesehen werden, wenn dies aufgrund der persönlichen, familiären oder gesellschaftlichen Verhältnisse des Fremden zur Vermeidung einer sozialen Härte geboten erscheint.“

11. Im § 6 Abs. 1 Z 3 wird der Ausdruck „Krankenhilfe (§ 10)“ durch den Ausdruck „Krankenhilfe und Hilfe für werdende Mütter (§ 10)“ ersetzt.

12. § 7 Abs. 4 lautet:

„(4) Hilfe zum Lebensunterhalt kann auch in Form einer einmaligen finanziellen Aushilfe gewährt werden.“

13. Im § 8 Abs. 5 wird die Wortfolge „des Bundesministers für Finanzen über die bundeseinheitliche Bewertung bestimmter Sachbezüge, BGBl. Nr. 642/1992, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 423/1998,“ durch die Wortfolge „über die bundeseinheitliche Bewertung bestimmter Sachbezüge ab 2002, BGBl. II Nr. 416/2001,“ ersetzt.

14. § 8 Abs. 7 erster Satz lautet:

„(7) Die Hilfe zum Lebensunterhalt kann zum Teil oder zur Gänze verwehrt werden, wenn sich der Hilfesuchende weigert zumutbare Arbeit anzunehmen.“

15. § 8 Abs. 9 entfällt; die bisherigen Absätze 10, 11 und 12 erhalten die Bezeichnungen „(9)“, „(10)“ und „(11)“.

16. Im § 10 lautet die Überschrift:

**„§ 10
Krankenhilfe und Hilfe für werdende Mütter“**

17. Die bisherigen Absätze 2, 3, 4 und 5 des § 10 erhalten die Bezeichnungen „(3)“, „(4)“, „(5)“ und „(6)“; der neue Abs. 2 lautet:

„(2) Hilfe für werdende Mütter umfasst alle mit der Schwangerschaft und der Entbindung zusammenhängenden notwendigen medizinischen und sozialen Betreuungsmaßnahmen einschließlich der Unterbringung in geeigneten Einrichtungen.“

18. Im neuen § 10 Abs. 3 wird der Ausdruck „Sozialkommission“ jeweils durch den Ausdruck „Bezirksverwaltungsbehörde“ ersetzt.

19. Im § 11 Abs. 3 wird die Wortfolge „des Bundesministers für Finanzen über die bundeseinheitliche Bewertung bestimmter Sachbezüge, BGBl. Nr. 642/1992, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 423/1998,“ durch die Wortfolge „über die bundeseinheitliche Bewertung bestimmter Sachbezüge ab 2002, BGBl. II Nr. 416/2001,“ ersetzt.

20. Im § 18 Abs. 1 wird das Wort „Sozialkommission“ durch die Wortfolge „Landesregierung bzw. die Bezirksverwaltungsbehörde im jeweiligen sachlichen Zuständigkeitsbereich“ ersetzt.

21. Dem § 18 Abs. 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

“(5) Als begünstigte Behinderte gelten Menschen nach Art. 2 § 2 Abs. 1 bis 3 Behinderteneinstellungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1970, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 158/2002; zum Nachweis für die Zugehörigkeit zum Kreis der begünstigten Behinderten gilt Art. 2 § 14 Abs. 1 leg.cit. sinngemäß.“

22. § 19 Z 8 und 9 lauten:

„8. Förderung und Betreuung durch Beschäftigung (§ 28) und

9. persönliche Hilfe; soziale Rehabilitation für begünstigte Behinderte (§ 29).“

23. Im § 25 Abs. 2 wird die Wortfolge „, BGBl. Nr. 642/1992, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 423/1998,“ durch die Wortfolge „ab 2002 BGBl. II Nr. 416/2001,“ ersetzt.

24. Im § 27 Abs. 2 wird der Begriff „Beschäftigungstherapie“ durch den Begriff „Förderung und Betreuung durch Beschäftigung“ ersetzt.

25. § 28 samt Überschrift lautet:

„§ 28

Förderung und Betreuung durch Beschäftigung

Sind bei einem behinderten Menschen die behinderungsbedingten Voraussetzungen für die Gewährung von Hilfe durch geschützte Arbeit nicht, vorübergehend nicht oder nicht mehr gegeben, so kann ihm Förderung und Betreuung durch Beschäftigung in Behinderten- oder Sozialhilfeeinrichtungen zur Erhaltung und Weiterentwicklung der vorhandenen Fähigkeiten sowie zur Eingliederung in die Gesellschaft ermöglicht werden.“

26. § 29 samt Überschrift lautet:

„§ 29

Persönliche Hilfe; soziale Rehabilitation für begünstigte Behinderte

(1) Zur Beseitigung oder Erleichterung seiner psychischen und sozialen Schwierigkeiten bei der Eingliederung in das Berufsleben oder in die Gesellschaft kann einem behinderten Menschen persönliche Hilfe gewährt werden.

(2) Die persönliche Hilfe kann durch geeignete Personen je nach der Besonderheit des Falles während und nach Durchführung von Hilfsmaßnahmen nach diesem Gesetz oder unabhängig von solchen Maßnahmen durch Beratung des behinderten Menschen und seiner Umwelt über die zweckmäßige Gestaltung seiner Lebensverhältnisse erfolgen.

(3) Soziale Rehabilitation ist begünstigten Behinderten (§ 18 Abs. 5) zu gewähren und umfasst:

1. Förderung von Kommunikationshilfsmitteln;
2. Förderung von elektronischen Hilfsmitteln für Blinde und Sehbehinderte;
3. Förderung sonstiger technischer Hilfsmittel;
4. Zuschuss zur Anschaffung und Reparatur von orthopädischen Behelfen und sonstigen Heilbehelfen;
5. Zuschuss zum Ankauf von Kraftfahrzeugen;
6. Zuschuss zur Erlangung einer Lenkberechtigung;
7. Fahrtkostenzuschuss;
8. Förderung spezieller Schulungen für Blinde und schwer Sehbehinderte;
9. Förderung der Anschaffung eines Blindenführhundes;
10. Ausbildungsbeihilfen;
11. Zuschuss zur behindertengerechten Ausstattung von Eigenheimen und Wohnungen.

(4) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Bestimmungen über Art und Ausmaß der Hilfe zur sozialen Rehabilitation für begünstigte Behinderte zu erlassen.“

27. § 33 Abs. 1 lautet:

„(1) Soziale Dienste umfassen:

1. ambulante Dienste (§ 34);
2. teilstationäre Dienste (§ 35);
3. stationäre Dienste (§ 36) und
4. Frauen- und Sozialhäuser (§ 36a).“

28. § 35 samt Überschrift lautet:

„§ 35

Teilstationäre Dienste

(1) Teilstationäre Dienste sind Einrichtungen, die die Unterbringung und Betreuung betagter, pflegebedürftiger oder behinderter Menschen während eines Teiles des Tages gewährleisten, wobei anzustreben ist, den höchsten für den hilfsbedürftigen Menschen erreichbaren Grad psychischer, physischer, geistiger und sozialer Leistungsfähigkeit zu erhalten und zu fördern.

(2) Teilstationäre Dienste umfassen insbesondere:

1. Betreuung und Förderung in Tagesstrukturen für alte und pflegebedürftige Menschen und
2. Betreuung und Förderung in Tagesstrukturen für behinderte Menschen.“

29. Nach § 36 wird folgender § 36a samt Überschrift eingefügt:

**„§ 36a
Frauen- und Sozialhäuser**

- (1) Frauenhäuser sind Sozialhilfeeinrichtungen zur zeitweiligen Unterbringung und Betreuung von durch physische, psychische oder sexuelle Gewalt in Not geratenen Frauen und deren Kindern.
- (2) Sozialhäuser sind Sozialhilfeeinrichtungen zur zeitweiligen Unterbringung und Betreuung von in Not geratenen Frauen und Familien sowie von in Not geratenen Männern, bei diesen jedoch nur bei Fehlen einer anderen geeigneten Unterbringungsform.
- (3) Die Aufnahme in ein Frauen- oder Sozialhaus bedarf keiner behördlichen Bewilligung.
- (4) Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Bestimmungen hinsichtlich der baulichen Gestaltung der Gebäude und Räumlichkeiten, der Organisation sowie der sonstigen sachlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb von Frauen- und Sozialhäusern erlassen.“

30. § 38 Abs. 1 erster Satz lautet:

„(1) Ambulante Dienste gemäß § 34 Abs. 2 Z 2, teilstationäre Dienste gemäß § 35, stationäre Dienste gemäß § 36 sowie Frauen- und Sozialhäuser gemäß § 36a bedürfen zu ihrer Errichtung und ihrem Betrieb einer Bewilligung durch die Landesregierung.“

31. Im § 43 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Hilfe in Form der Unterbringung und Betreuung in einer Einrichtung nach § 36a ist kein Kostenbeitrag zu leisten.“

32. § 44 Abs. 2 lautet:

- „(2) Vom Hilfeempfänger sind unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3 nicht zu ersetzen die Kosten für
1. Leistungen, die vor Erreichung der Volljährigkeit gewährt wurden;
 2. Leistungen aus Anlass einer Erkrankung an einer ansteckenden Krankheit im Sinne des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 65/2002;
 3. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (§§ 7 und 8), außer der Hilfeempfänger verfügte zum Zeitpunkt der Hilfgewährung über ein dem Sozialhilfeträger bekanntes aber vorerst nicht verfügbares Einkommen oder nicht verwertbares Vermögen und dieses ist nunmehr verfügbar bzw. verwertbar oder er gelangt zu hinreichendem Vermögen, wobei dieses mindestens das Zehnfache des Richtsatzes für Alleinunterstützte betragen muss;
 4. Zuschüsse im Rahmen der orthopädischen Versorgung (§ 22);
 5. Zuschüsse im Rahmen der Hilfe zur Erziehung und Schulbildung (§ 23);

6. Hilfe durch geschützte Arbeit (§ 26);
7. persönliche Hilfe; soziale Rehabilitation für begünstigte Behinderte (§ 29) und
8. Leistungen in Form der Unterbringung und Betreuung in einer Einrichtung gemäß § 36a.“

33. Im § 45 Abs. 2 wird die Wortfolge „BGBl. I Nr. 79/1998, zuzüglich des Kinderabsetzbetrages gemäß § 43 Abs. 4 Z 3 Einkommenssteuergesetz 1972, BGBl. Nr. 440 in der Fassung BGBl. Nr. 314/1994“ durch die Wortfolge „BGBl. I Nr. 152/2002, zuzüglich des Kinderabsetzbetrages gemäß § 33 Abs. 4 Z 3 Einkommenssteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 10/2003 und der Kundmachung BGBl. I Nr. 22/2003“ ersetzt.

34. Im § 45 Abs. 3 wird der Ausdruck „§ 145 ABGB“ durch den Ausdruck „§ 143 ABGB“ ersetzt.

35. Nach § 46 erster Satz wird folgender Satz eingefügt:

„Dies gilt auch für Schenkungen auf den Todesfall.“

36. Im § 47 Abs. 1 wird der Ausdruck „Sozialkommission“ durch den Ausdruck „Bezirksverwaltungsbehörde“ ersetzt.

37. Im § 50 wird der Ausdruck „Sozialkommission“ durch den Ausdruck „Bezirksverwaltungsbehörde“ ersetzt.

38. Im § 51 Abs. 2 wird der Ausdruck „Sozialkommissionen“ durch den Ausdruck „Bezirksverwaltungsbehörden“ ersetzt.

39. § 52 entfällt.

40. Im § 56 Abs. 3 entfällt die Wortfolge „unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 4“.

41. Die Absätze 4, 5, 6 und 8 des § 56 entfallen; der bisherige Absatz 7 erhält die Bezeichnung „(4)“.

42. Im neuen § 56 Abs. 4 wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und die Wortfolge „dieser Beitrag der Gemeinden ist um die nach Abs. 4 durch die Gemeinden bereits getragenen Kosten (Summe der Einzelfallbeiträge) zu vermindern.“ entfällt.

43. Nach § 56 Abs. 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Der Beitrag der Gemeinden gemäß Abs. 3 ist auf die einzelnen Gemeinden nach Maßgabe ihrer Steuerkraft aufzuteilen. Die Steuerkraft wird aus dem Gesamtaufkommen an Ertragsanteilen an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben, der Grundsteuer, der Kommunalsteuer, der Lustbarkeitsabgabe und der Abgabe für das Halten von Tieren des dem Beitragsjahr zweitvorangegangenen Jahres ermittelt.“

44. § 57 Abs. 2 entfällt; im bisherigen Absatz 1 entfällt die Bezeichnung „(1)“.

45. Im § 58 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 158/1998“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 117/2002“ ersetzt.

46. Im § 60 Abs. 1 Z 3 entfällt die Wortfolge „und Zusatzbetreuung in Kindergarten und Schule“.

47. Im § 60 Abs. 1 Z 4 entfällt die Wortfolge „gemäß § 55 und § 56“.

48. Im § 60 Abs. 2 wird der Ausdruck „Sozialkommission“ durch den Ausdruck „Bezirksverwaltungsbehörde“ ersetzt.

49. Im § 61 Abs. 1 und 2 wird der Ausdruck „Sozialkommission“ jeweils durch den Ausdruck „Bezirksverwaltungsbehörde“ ersetzt.

50. Nach § 67 Abs. 5 werden folgende Absätze 6 bis 11 angefügt:

„(6) In Vollziehung dieses Gesetzes sind die Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden ermächtigt, die Daten von hilfsbedürftigen Menschen sowie von behinderten Menschen betreffend Generalien, Sozialversicherungsnummer, Einkommen, Vermögen, Art und Höhe von Leistungen nach anderen Gesetzen und erhaltene Leistungen nach diesem Gesetz zum Zwecke der Prüfung der Hilfsbedürftigkeit und der Durchführung der Hilfe automationsunterstützt zu verarbeiten.

(7) Weiters sind die Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden ermächtigt, zum Zwecke der Feststellung und Abwicklung einer Kostenersatz- oder einer Kostenbeitragspflicht nach diesem Gesetz Daten von Kostenersatzpflichtigen und Kostenbeitragspflichtigen betreffend Generalien und die Feststellung der Art und Höhe ihrer Verpflichtung automationsunterstützt zu verarbeiten.

(8) In gleicher Weise dürfen Daten von natürlichen und juristischen Personen oder Personengemeinschaften, die Leistungen nach diesem Gesetz erbringen, insbesondere deren Name/Firma, Adresse, die Art und Höhe der angebotenen und der erbrachten Leistungen und Daten zur Leistungsabrechnung automationsunterstützt verarbeitet werden.

(9) Die Verwendung dieser Daten kann in Form eines Informationsverbundsystems im Sinne des § 50 Datenschutzgesetz 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 136/2001, erfolgen. Teilnehmer an diesem Informationsverbundsystem – und zugleich auch dessen Auftraggeber – sind die Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit als Sozialhilfebehörden.

(10) Daten aus dem Informationsverbundsystem dürfen nach Maßgabe des § 7 Abs. 2 Datenschutzgesetz 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 136/2001, nur zur Abwicklung von Leistungsverfahren und zur fallbezogenen, notwendigen Information weiterer Leistungsträger übermittelt werden. Die Übermittlung von Daten aus dem Informationsverbundsystem ist zu dokumentieren.

(11) Die Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden haben organisatorische Vorkehrungen zu treffen, die den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen im Sinne des § 1 Abs. 2 Datenschutzgesetz 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 136/2001, garantieren. Als Vorkehrungen sind insbesondere der Schutz der Daten vor unbefugtem Zugriff und die Verschlüsselung der Daten bei deren Übermittlung in öffentlichen Netzen vorzusehen.“

51. Nach § 69 wird folgender neuer § 69a samt Überschrift eingefügt:

**„§ 69a
Stellungnahmerecht des Bürgermeisters**

Dem Bürgermeister der Gemeinde, in welcher der Hilfesuchende seinen Hauptwohnsitz oder mangels eines solchen seinen Aufenthalt hat, ist in Angelegenheiten, in denen die Bezirksverwaltungsbehörden zur Entscheidung zuständig sind, nach Beendigung des Ermittlungsverfahrens sowohl der maßgebliche Sachverhalt als auch die voraussichtliche Entscheidung der Behörde mitzuteilen. Der Bürgermeister kann dazu innerhalb einer Woche eine Stellungnahme abgeben.“

52. § 71 Abs. 2 entfällt; der bisherige Absatz 3 erhält die Bezeichnung „(2)“.

53. Nach § 78 wird folgender neuer 11. Abschnitt eingefügt; der bisherige 11. Abschnitt erhält die Bezeichnung „12. Abschnitt“:

**„11. Abschnitt
Sozialbericht**

**§ 78a
Sozialbericht**

(1) Die Landesregierung hat jährlich einen Sozialbericht zu erstellen, der dem Landtag bis zum 30. Juni des Folgejahres zur Kenntnisnahme vorzulegen ist.

(2) Der Sozialbericht hat die Sozialpolitik des Landes Burgenland gegliedert nach den Teilbereichen der Sozialpolitik in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu dokumentieren.“

54. § 79 Abs. 4, 5 und 6 entfallen.

Artikel II

(1) § 19 Z 9 in der Fassung des Art. I Z 22, § 29 Abs. 3 und 4 in der Fassung des Art. I Z 26 und Art. I Z 40 bis 44 treten mit 1. Jänner 2003 in Kraft.

(2) Die übrigen Bestimmungen des Art. I treten mit dem der Verlautbarung dieses Gesetzes folgenden Tag in Kraft.

(3) Tritt bei zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes (Abs. 1 und 2) bereits anhängigen Verfahren ein Wechsel in der Zuständigkeit ein, so gelten die bereits durchgeführten Verfahrenshandlungen als von der nunmehr zuständigen Behörde vorgenommen.

(4) Einzelfallbeiträge der Gemeinden, welche nach den Bestimmungen des Burgenländischen Sozialhilfegesetzes 2000, LGBl. Nr. 5, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2001 zu leisten wären, sind auch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes (Abs. 1 und 2) auslaufend zu entrichten.

Erläuterungen

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt dieser Novelle:

Mit dem Bgld. Sozialhilfegesetz 2000, welches mit 1.1.2000 in Kraft getreten ist, hat das Burgenländische Sozialhilferecht eine grundlegende Umgestaltung erfahren und auch das Verhältnis zu angrenzenden Materien wurde teilweise neu bestimmt. Mit dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes war der Prozess der Neugestaltung jedoch noch nicht abgeschlossen. Die Erfahrungen aus der Praxis, aber auch geänderte rechtliche Rahmenbedingungen wie etwa im Behindertenwesen, Datenschutz oder Steuerrecht waren Anlass, einen weiteren Schritt zur Optimierung des Burgenländischen Sozialhilferechts zu unternehmen. Vor diesem Hintergrund erfolgt die vorliegende Novellierung des Bgld. SHG 2000, die von der Überlegung geprägt war, die Sozialpolitik des Landes sowohl in materiellrechtlicher als auch verfahrenrechtlicher Hinsicht weiter zu verbessern.

II. Kompetenzgrundlagen:

Gemäß Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG ist Bundessache die Gesetzgebung und Landessache die Erlassung von Ausführungsgesetzen in Angelegenheiten des Armenwesens. Unter diesen Kompetenztatbestand fallen Regelungen zur Sicherung des Lebensbedarfes im Sinn einer allgemeinen Fürsorge (VfSlg. 4766, 5997). Der Bund hat jedoch von der Kompetenz zur Grundsatzgesetzgebung keinen Gebrauch gemacht, sodass die Länder diesen Bereich frei regeln können (VfSlg. 9800). Die vorliegende Gesetzesnovelle geht aber, wie schon das geltende Sozialhilfegesetz, weit über den Bereich der reinen Sicherung des Lebensbedarfs hinaus. Die Kompetenz zur Erlassung von diesbezüglichen Regelungen ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG. Die Kompetenz zur Erlassung von privatrechtlichen Regelungen ergibt sich aus Art. 15 Abs. 9 B-VG.

III. Kosten:

Im Hinblick auf die mit dieser Novelle verbundene Kostenentwicklung ist anzumerken, dass dadurch – mit Ausnahme der Leistungen im Rahmen der sozialen Rehabilitation für begünstigte Behinderte – grundsätzlich keine neuen Maßnahmen im Sozialhilfebereich geschaffen werden. Der Grund für die Aufnahme der sozialen Rehabilitation für begünstigt Behinderte in den landesgesetzlichen Regelungsbereich liegt in der im Jahre 2002 beschlossenen Aufgabenentflechtung zwischen den Bundessozialämtern und den Ländern. Da im Gegenzug die Lohnkostenzuschüsse für begünstigte Behinderte gänzlich an die Bundessozialämter übertragen worden sind, entstehen durch die Aufgabenentflechtung für das Land Burgenland keine Mehrkosten. Mit den einzelnen rechtlichen Verbesserungen für bestimmte Personengruppen (z.B. Fremde, die sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten) wird zwar eine leichte Steigerung der Kosten verbunden sein, die jedoch in Anbetracht der Gesamtausgaben des Landes für das Sozialwesen als sehr geringfügig

bezeichnet werden kann. Durch den Wegfall der Kostenersatzpflicht bei Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach §§ 7 und 8 (offene Sozialhilfe^{*)} und bei der Unterbringung in Sozialhäusern und (zukünftig) in Frauenhäusern ist des Weiteren ein geringer Einnahmenentgang zu erwarten. Die Höhe dieses Einnahmenentganges wird aller Voraussicht nach sowohl beim Kostenersatz in der offenen Sozialhilfe^{**)} als auch beim Kostenersatz bei der Unterbringung in Frauen- und Sozialhäusern^{***)} jeweils rd. 5.000,- Euro p.a. betragen. Der Wegfall des Einzelfallbeitrages der Gemeinden bringt einen hohen Einsparungseffekt im administrativen Bereich durch Vereinfachung der Verteilung der Kostenbeiträge auf die Gemeinden mit sich, Kostenbeitragsverschiebungen zwischen dem Land und der Gesamtheit der Burgenländischen Gemeinden sind damit nicht verbunden, da der Aufteilungsschlüssel 50% zu 50% davon unberührt bleibt. Es wird lediglich zu eher unbedeutenden Verschiebungen zwischen den einzelnen Gemeinden kommen, die jedoch nicht abschätzbar sind, da sie von den konkreten Fällen und Art und Höhe der Hilfe abhängen. Ebenso bringt die Abschaffung der Sozialkommissionen Einsparungen im administrativen Bereich.

IV. EU-Konformität

Dieser Gesetzesnovelle stehen zwingende EU-Normen nicht entgegen.

B. Besonderer Teil

Artikel I

Zu Pkt. 1 (Inhaltsverzeichnis):

Durch die Änderung des Wortlautes in der Überschrift des § 10 bedingte Änderung im Inhaltsverzeichnis.

Zu Pkt. 2 (Inhaltsverzeichnis):

Durch Änderung des Wortlautes in der Überschrift des § 28 bedingte Änderung im Inhaltsverzeichnis.

^{*)} Kostenersatzpflicht besteht weiterhin in jenen Fällen, in denen der Hilfeempfänger zum Zeitpunkt der Hilfgewährung über ein dem Sozialhilfeträger bekanntes, aber vorerst nicht verfügbares Einkommen bzw. verwertbares Vermögen verfügt und dieses nunmehr verfüg- bzw. verwertbar ist oder er zu hinreichendem Vermögen gelangt, wobei dieses mindestens das Zehnfache des Richtsatzes für Alleinunterstützte betragen muss.

^{**)} Beobachtungszeitraum: erstes Halbjahr 2003.

^{***)} Durchschnittswert der letzten Jahre.

Zu Pkt. 3 (Inhaltsverzeichnis):

Durch die Aufnahme der sozialen Rehabilitation für begünstigte Behinderte in dieses Gesetz bedingte Änderung im Inhaltsverzeichnis.

Zu Pkt. 4 (Inhaltsverzeichnis):

Durch die Aufnahme der Frauen- und Sozialhäuser (§ 36a) in dieses Gesetz bedingte Änderung im Inhaltsverzeichnis.

Zu Pkt. 5 (Inhaltsverzeichnis):

Durch den Entfall der Sozialkommissionen bedingte Änderung im Inhaltsverzeichnis.

Zu Pkt. 6 (Inhaltsverzeichnis):

Durch die Aufnahme des Sozialberichtes als neuen 11. Abschnitt in dieses Gesetz bedingte Änderung im Inhaltsverzeichnis.

Zu Pkt. 7 (§ 4 Abs. 1 Z 2):

Bringt keine inhaltliche Änderung mit sich. In Hinblick auf einen einheitlichen Wortlaut im Gesetz wurde der Wortlaut hier lediglich dem des § 4 Abs. 3 angepasst.

Zu Pkt. 8 (§ 4 Abs. 2):

Anpassung an die geltende Fassung des betreffenden Gesetzes.

Zu Pkt. 9 (§ 4 Abs. 3):

Diese Bestimmung stellt eine Erweiterung des Leistungsumfanges und somit eine Besserstellung der Betroffenen dar, indem nunmehr neben dem Anspruch auf Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfs auch Hilfe in besonderen Lebenslagen für Fremde, die nicht unter die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 fallen, gewährt werden kann. Bezüglich der Anspruchsvoraussetzungen für die Zuerkennung von Hilfen in besonderen Lebenslagen wurden keine Änderungen vorgenommen. Im Gegensatz zur Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfs besteht auf Hilfe in besonderen Lebenslagen keinen Rechtsanspruch.

Zu Pkt. 10 (§ 4 Abs. 4):

Bei § 4 Abs. 1 Z 1 handelt es sich um lediglich eine Voraussetzung (Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft), weshalb die Pluralbezeichnung „Voraussetzungen“ durch die Singularform zu ersetzen war.

Durch den mit dieser Novelle verbundenen Entfall der Sozialkommissionen und die Zuständigkeitsübertragung an die Bezirksverwaltungsbehörden war der Ausdruck „Sozialkommissionen“ durch den Ausdruck „Bezirksverwaltungsbehörden“ zu ersetzen. Da sowohl die Bezirksverwaltungsbehörden als auch die Landesregierung einen eigenen sachlichen Zuständigkeitsbereich besitzen, war der Wortlaut insofern zu ergänzen, als sowohl die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde als auch die Landesregierung in ihrem jeweiligen sachlichen Zuständigkeitsbereich die Voraussetzung des § 4 Abs. 1 Z 1 nachsehen können, wenn dies aus persönlichen, familiären oder gesellschaftlichen Gründen geboten erscheint.

Zu Pkt. 11 (§ 6 Abs. 1 Z 3):

Durch den Ersatz des Ausdrucks „Krankenhilfe“ durch den Ausdruck „Krankenhilfe und Hilfe für werdende Mütter“ bedingte Änderung im Wortlaut der Ziffer 3.

Zu Pkt. 12 (§ 7 Abs. 4):

Entfall der Bestimmung, dass einmalige finanzielle Aushilfen nach Möglichkeit als rückzahlbare Geldleistungen zuzuerkennen sind. Grund für die Änderung des Wortlautes ist der mit dieser Novelle verbundene Entfall der Kostenersatzpflicht in der offenen Sozialhilfe (siehe Pkt. 50).

Zu Pkt. 13 (§ 8 Abs. 5):

Anpassung an die geltende Fassung der betreffenden Verordnung.

Zu Pkt. 14 (§ 8 Abs. 7):

Damit soll deutlicher als bisher zum Ausdruck gebracht werden, dass im Falle der unberechtigten Weigerung einen Arbeitsplatz anzunehmen neben der gänzlichen auch die teilweise Entziehung der Sozialhilfeleistung als Sanktion gesetzt werden kann. Dadurch wird die Möglichkeit, eine auf die jeweilige Situation des Einzelfalls abgestellte Vorgehensweise treffen zu können, stärker betont.

Zu Pkt. 15 (§ 8):

Der Wegfall des bisherigen Absatz 9 stellt eine weitere Verbesserung der Rechtsstellung von Fremden gem. § 4 Abs. 3 dar, die durch den Wegfall der Voraussetzung eines sechsmonatigen ununterbrochenen Aufenthalts im Burgenland vor Eintritt der Hilfsbedürftigkeit nun ebenfalls einen Anspruch auf richtsatzmäßige Unterstützung haben. Die bisherigen Absätze 10, 11 und 12 waren dementsprechend als nunmehrige Absätze 9, 10 und 11 zu bezeichnen.

Zu Pkt. 16 (§ 10):

Schon bisher wurde im Rahmen der Hilfeleistung des § 10 auch werdenden Müttern und Wöchnerinnen medizinische Hilfe, also alle mit der Schwangerschaft und der Entbindung zusammenhängenden notwendigen medizinischen und sozialen Betreuungsmaßnahmen einschließlich der Unterbringung in geeigneten Einrichtungen, gewährt. Durch die vorgenommene Änderung im Wortlaut soll nunmehr klarer als bisher zum Ausdruck gebracht werden, dass Schwangerschaft keine Krankheit darstellt und auch Schwangere und Wöchnerinnen vom Geltungsbereich des § 10 erfasst werden.

Zu Pkt. 17 (§ 10):

Der neue Absatz 2 regelt den Leistungsumfang für Schwangere und Wöchnerinnen. Demnach umfasst die Hilfe für werdende Mütter alle mit der Schwangerschaft und der Entbindung zusammenhängenden notwendigen medizinischen und sozialen Betreuungsmaßnahmen einschließlich die Unterbringung in geeigneten Einrichtungen. Durch das Einfügen eines neuen Absatz 2 erhielten die bisherigen Absätze 2 bis 5 die Bezeichnungen 3 bis 6.

Zu Pkt. 18 (§ 10 Abs. 3):

Durch den Entfall der Sozialkommissionen und die Zuständigkeitsübertragung an die Bezirksverwaltungsbehörden bedingter zweimaliger Ersatz des Ausdrucks „Sozialkommission“ durch den Ausdruck „Bezirksverwaltungsbehörde“.

Zu Pkt. 19 (§ 11 Abs. 3):

Anpassung an die geltende Fassung der betreffenden Verordnung.

Zu Pkt. 20 (§ 18 Abs. 1):

In Entsprechung zu § 4 Abs. 4 (Pkt. 10) war auch hier eine Änderung des Wortlautes dahingehend vorzunehmen, dass sowohl die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde als auch die Landesregierung in ihrem jeweiligen sachlichen Zuständigkeitsbereich die Voraussetzung des Besitzes der österreichischen Staatsbürgerschaft nachsehen können, wenn dies geboten erscheint.

Zu Pkt. 21 (§ 18 Abs. 5):

Durch die Aufnahme der sozialen Rehabilitation für begünstigte Behinderte in dieses Gesetz war es notwendig, den Begriff der begünstigten Behinderten zu definieren. Diesbezüglich erfolgte ein Verweis auf die entsprechenden Bestimmungen im Behinderteneinstellungsgesetz.

Zu Pkt. 22 (§ 19 Z 8 und 9):

Durch den Ersatz des Begriffes „Beschäftigungstherapie“ durch „Förderung und Betreuung durch Beschäftigung“ und die Aufnahme der sozialen Rehabilitation für begünstigte Behinderte in den Leistungskatalog für behinderte Menschen war der Wortlaut der Ziffern 8 und 9 des § 19 entsprechend zu ändern.

Zu Pkt. 23 (§ 25 Abs. 2):

Anpassung an die geltende Fassung der betreffenden Verordnung.

Zu Pkt. 24 (§ 27 Abs. 2):

Durch den Ersatz des Begriffes „Beschäftigungstherapie“ durch „Förderung und Betreuung durch Beschäftigung“ (siehe auch § 19 Z 8 und § 28) soll der die Fähigkeiten der Betroffenen fördernde Charakter dieser Hilfsmaßnahme noch stärker zum Ausdruck gebracht werden.

Zu Pkt. 25 (§ 28):

Neben dem Ersatz des Begriffes „Beschäftigungstherapie“ durch „Förderung und Betreuung durch Beschäftigung“, welcher den fördernden Charakter dieser Hilfsmaßnahme noch stärker zum Ausdruck bringen soll, erfuhr § 28 auch eine Ergänzung im Wortlaut, die zum Ausdruck bringen soll, dass Förderung durch Betreuung in Behinderten- oder Sozialhilfeeinrichtungen auch dann ermöglicht werden kann, wenn bei einem behinderten Menschen die Voraussetzungen für die Gewährung von Hilfe durch geschützte Arbeit nur vorübergehend nicht gegeben sind. In Entsprechung zu § 19 Z 8 und § 27 Abs. 2 wird auch hier der Aspekt der Förderung nebst der Betreuung klarer zum Ausdruck gebracht.

Zu Pkt. 26 (§ 29):

Im Rahmen der Aufgabenentflechtung zwischen Bundessozialämtern und Ländern wurde der Beschluss gefasst, dass sämtliche unter § 10a BeinstG angeführten Maßnahmen ab 1.1.2003 in den Zuständigkeitsbereich der Länder übergehen sollen. Im Gegenzug sind die Lohnkostenzuschüsse für begünstigte Behinderte von den Ländern per 1.1.2003 an die Bundessozialämter übertragen worden. Die landesinterne legislative Umsetzung dieses Beschlusses erfolgt mit dieser Novelle zum Bgld. Sozialhilfegesetz 2000. Demnach ist gem. § 29 Abs. 2 Bgld. Sozialhilfegesetz 2000 soziale Rehabilitation begünstigten Behinderten (§ 18 Abs. 5) zu gewähren und umfasst die in Abs. 3 aufgezählten Bereiche. Gemäß Absatz 4 hat die Landesregierung durch Verordnung nähere Bestimmungen über Art und Ausmaß der Hilfe zur sozialen Rehabilitation für begünstigte Behinderte zu erlassen. Die Absätze 1 und 2 (persönliche Hilfe) bleiben unverändert.

Zu Pkt. 27 (§ 33 Abs. 1):

Durch die Aufnahme der Frauen- und Sozialhäuser (§ 36a) in den 6. Abschnitt, war es notewenig den Abs. 1 um eine Ziffer 4 zu ergänzen.

Zu Pkt. 28 (§ 35):

Die in Absatz 1 und 2 vorgenommenen textlichen Änderungen sollen das Ziel der Förderung der Leistungsfähigkeit neben dem der Erhaltung der Leistungsfähigkeit stärker zum Ausdruck bringen.

Zu Pkt. 29 (§ 36a):

Die neu in das Gesetz aufgenommenen Frauen- und Sozialhäuser erfahren hier eine grundsätzliche Regelung. Die Absätze 1 und 2 beinhalten die jeweiligen Begriffsbestimmungen. Demnach dienen Frauenhäuser zur vorübergehenden Unterbringung und Betreuung von durch Formen von physischer, psychischer oder sexueller Gewalt in Not geratenen Personen Frauen und deren Kindern, wobei hier keine Differenzierung zwischen männlichen und weiblichen Kindern getroffen wird. Sozialhäuser stehen im Unterschied zu Frauenhäusern grundsätzlich in Not geratenen Personen beiderlei Geschlechts offen. In Bezug auf alleinstehende Männer soll es jedoch aufgrund von Erfahrungswerten und zum Schutz von Frauen und Familien dem Betreiber der Einrichtung vorbehalten bleiben, der Aufnahme von alleinstehenden Männer nur dann zuzustimmen, wenn keine andere geeignete alternative Unterbringungsform wie etwa in einem Beherbergungsbetrieb vorhanden ist. Absatz 3 sieht für die Aufnahme in ein Frauen- oder Sozialhaus keine behördliche Bewilligung vor. Absatz 4 bestimmt, dass die Landesregierung durch Verordnung nähere Bestimmungen zum Betrieb von Frauen- und Sozialhäusern hinsichtlich der baulichen Gestaltung der Gebäude und Räumlichkeiten, der Organisation sowie der sonstigen sachlichen und personellen Voraussetzungen erlassen kann. Ziel der Bestimmungen des § 36a ist es, den oben genannten Zielgruppen rasch, unbürokratisch und anonym Hilfe zu leisten. Zu diesem Zweck ist nicht nur der Wegfall der Notwendigkeit einer behördlichen Bewilligung für die Aufnahme in ein Frauen- oder Sozialhaus, sondern auch die Pauschalfinanzierung der Sozialhäuser bzw. künftig auch der Frauenhäuser vorgesehen.

Zu Pkt. 30 (§ 38 Abs. 1):

Darin wird bestimmt, dass auch Frauen- und Sozialhäuser zu ihrer Errichtung und ihrem Betrieb einer Bewilligung durch die Landesregierung bedürfen. Demnach finden die gesetzlichen Regelungen betreffend die Errichtung, den Betrieb und die Kontrolle (§§ 39 bis 42) auch bei den Frauen- und Sozialhäusern Anwendung. Die Begriffe „stationäre Einrichtung“ in § 39 und § 40 sowie „Sozialhilfeeinrichtungen“ in § 41 erstrecken sich nunmehr auch auf Frauen- und Sozialhäuser.

Zu Pkt. 31 (§ 43 Abs. 3):

Durch die neu in das Gesetz aufgenommenen Frauen- und Sozialhäuser war auch die Frage des Kostenbeitrages zu klären. Demnach ist für Hilfe in Form der Unterbringung und Betreuung in einem Frauen- oder Sozialhaus kein Kostenbeitrag zu leisten.

Zu Pkt. 32 (§ 44 Abs. 2):

Diese taxative Aufzählung von Ausnahmen von der Kostenersatzpflicht durch die Hilfeempfänger erfährt einerseits eine Erweiterung um Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes gem. §§ 7 u. 8 (neue Ziffer 3) und andererseits um die soziale Rehabilitation für begünstigte Behinderte (neue Ziffer 7) sowie die Unterbringung und Betreuung in Frauen- und Sozialhäusern (neue Ziffer 8).

Eine Kostenersatzpflicht bei Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes gem. §§ 7 u. 8 besteht weiterhin in Fällen, in denen der Hilfeempfänger zum Zeitpunkt der Hilfgewährung über ein dem Sozialhilfeträger bekanntes, aber vorerst nicht berücksichtigtes Einkommen oder Vermögen verfügt und dieses nunmehr verfügb- bzw. verwertbar ist oder wenn er zu hinreichendem Vermögen gelangt, wobei dieses mindestens das Zehnfache des Richtsatzes für Alleinunterstützte betragen muss.

Zu Pkt. 33 (§ 45 Abs. 2):

Anpassung an die geltenden Fassungen der betreffenden Gesetze.

Zu Pkt. 34 (§ 45 Abs. 3):

Der ursprüngliche Gesetzestext enthielt hier fälschlicherweise einen Verweis auf § 145 ABGB anstatt – richtigerweise - auf § 143 ABGB. Dieser Fehler erfährt nunmehr eine Richtigstellung.

Zu Pkt. 35 (§ 46):

Mangels Differenzierung beim Begriff „Schenkungen“ waren auch schon bisher alle Arten von Schenkungen, somit auch die Schenkung auf den Todesfall, von der Kostenersatzpflicht nach § 46 erfasst. Um noch deutlicher zum Ausdruck zu bringen, dass Geschenknehmer auch im Falle einer Schenkung auf den Todesfall ersatzpflichtig sind, wurde dieser Satz nach § 46 erster Satz eingefügt.

Zu Pkt. 36 (§ 47 Abs. 1):

Durch den Entfall der Sozialkommissionen und die Zuständigkeitsübertragung an die Bezirksverwaltungsbehörden bedingter Ersatz des Ausdrucks „Sozialkommission“ durch den Ausdruck „Bezirksverwaltungsbehörde“.

Zu Pkt. 37 (§ 50):

Durch den Entfall der Sozialkommissionen und die Zuständigkeitsübertragung an die Bezirksverwaltungsbehörden bedingter Ersatz des Ausdrucks „Sozialkommission“ durch den Ausdruck „Bezirksverwaltungsbehörde“.

Zu Pkt. 38 (§ 51 Abs. 2):

Durch den Entfall der Sozialkommissionen und die Zuständigkeitsübertragung an die Bezirksverwaltungsbehörden bedingter Ersatz des Ausdrucks „Sozialkommissionen“ durch den Ausdruck „Bezirksverwaltungsbehörden“.

Zu Pkt. 39 (§ 52):

Durch den Wegfall der Sozialkommissionen und die Zuständigkeitsübertragung an die Bezirksverwaltungsbehörden notwendig gewordener Entfall des § 52. Die Gründe für die Abschaffung der Sozialkommissionen liegen vor allem in den oftmals langen und umständlichen Verfahren vor der Sozialkommission (Vor- und Nachbereitung der Sitzungen, der zeitliche Abstand zwischen den Sitzungen, teilweise mangelnde Bereitschaft von Bürgermeisterern zur Teilnahme an den Sitzungen). Es war auch ein großes Anliegen der Bezirkshauptmänner und Sachbearbeiter, hier eine organisatorische und verfahrensrechtliche Reform im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung durchzuführen. Zudem waren aus der Praxis kaum Fälle bekannt, in denen die Mitglieder der Sozialkommission nicht einstimmig eine Entscheidung getroffen hätten.

Zu Pkt. 40 (§ 56 Abs. 3):

Durch den Entfall des Einzelfallbeitrages der Gemeinden bedingte Änderung des Wortlautes.

Zu Pkt. 41 (§ 56):

Durch den Entfall des Einzelfallbeitrages der Gemeinden notwendig gewordener Entfall der Absätze 4, 5, 6 und 8. Durch den Entfall der genannten Absätze war der bisherige Absatz 7 nunmehr als Absatz 4 zu bezeichnen.

Zu Pkt. 42 (§ 56 Abs. 4):

Durch den Entfall des Einzelfallbeitrages der Gemeinden bedingte Änderung des Wortlautes.

Zu Pkt. 43 (§ 56 Abs. 5):

Der nunmehrige Abs. 5 entspricht inhaltlich im Wesentlichen dem bisherigen Absatz 8. Durch den Entfall des Einzelfallbeitrages der Gemeinden war es jedoch erforderlich die Wortfolge „- nach Abzug der von den Gemeinden gemäß Abs. 4 im jeweiligen Kalenderjahr zu leistenden Einzelfallbeiträge -“ entfallen zu lassen. Des Weiteren war der Verweis auf allfällige Nachzahlungen an Gewerbesteuer und Lohnsummensteuer und allfällige Rückersätze an Gewerbesteuer sowie der Verweis auf die Getränkeabgabe aufgrund der geänderten gesetzlichen Rahmenbedingungen (Wegfall der genannten Steuern) nicht mehr angebracht und war daher entfallen zu lassen.

Zu Pkt. 44 (§ 57):

Der Absatz 2 war aufgrund des Entfalls des Einzelfallbeitrages entfallen zu lassen, die Bezeichnung des bisherigen Absatz 1 als solchen war mangels eines zweiten Absatzes entfallen zu lassen.

Zu Pkt. 45 (§ 58):

Anpassung an die geltende Fassung des betreffenden Gesetzes.

Zu Pkt. 46 (§ 60 Abs. 1 Z 3):

Damit tritt eine Verschiebung der sachlichen Zuständigkeit für die Zusatzbetreuung in Kindergarten und Schule von der Landesregierung zu den Bezirksverwaltungsbehörden ein. Der Grund dafür liegt in der Konzentration der Zuständigkeit des gesamten Bereichs der Hilfen für behinderte Menschen (mit Ausnahme der geschützten Arbeit) bei den Bezirksverwaltungsbehörden. Diese Konzentration geschieht insbesondere auch aus dem Bestreben heraus, durch mehr Bürgernähe dem Prinzip „One-Stop-Shop“ im Bereich der Hilfe für behinderte Menschen gerecht zu werden.

Zu Pkt. 47 (in § 60 Abs. 1 Z 4):

Durch den Wegfall des Verweises auf die §§ 55 und 56 wird die Zuständigkeit der Landesregierung auf sämtliche Streitfälle in Angelegenheiten des Kostenbeitrages der Gemeinden zu den Kosten der Sozialhilfe ausgedehnt.

Zu Pkt. 48 (§ 60 Abs. 2):

Durch den Entfall der Sozialkommissionen und die Zuständigkeitsübertragung an die Bezirksverwaltungsbehörden bedingter Ersatz des Ausdrucks „Sozialkommission“ durch den Ausdruck „Bezirksverwaltungsbehörde“.

Zu Pkt. 49 (§ 61 Abs. 1 u. 2):

Durch den Entfall der Sozialkommissionen und die Zuständigkeitsübertragung an die Bezirksverwaltungsbehörden bedingter Ersatz des Ausdrucks „Sozialkommission“ durch den Ausdruck „Bezirksverwaltungsbehörde“.

Zu Pkt. 50 (§ 67 Abs. 6 bis 11):

Durch das Datenschutzgesetz 2000, BGBl. I Nr. 136/2001, ist es notwendig geworden, eine entsprechende landesgesetzliche Regelungen zu treffen. Nach dem seit 1.1.2000 in Geltung stehenden Datenschutzgesetz 2000 ist die „Sozialhilfe“ eine Datenanwendung (§ 4 Z 7) und wird in Form eines Informationsverbundsystems (§ 50), an welchem das Amt der Bgld. Landesregierung und alle Bezirkshauptmannschaften des Landes beteiligt sind, durchgeführt. Gemäß § 17 DSG 2000 unterliegt dieses nunmehr als „Sozial-Informationssystem“ bezeichnete Informationsverbundsystem, welches auch eine Datenanwendung aufgrund des Bgld. Pflegegeldgesetzes beinhaltet, der Meldepflicht an die Datenschutzkommission. Als Auftraggeber im Sinne des Datenschutzgesetzes 2000 sind die Bezirksverwaltungsbehörden und das Amt der Bgld. Landesregierung zu sehen.

Zu Pkt. 51 (§ 69a):

Um den Bürgermeistern auch nach dem Entfall der Sozialkommissionen eine Teilhabe an Entscheidungen der Bezirksverwaltungsbehörden zukommen zu lassen, wurde ein Stellungnahmerecht der Bürgermeister statuiert. Die Mitteilung an den Bürgermeister der Gemeinde, in welcher der Hilfesuchende seinen Hauptwohnsitz oder mangels eines solchen seinen Aufenthalt hat, ist durch die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde nach Beendigung des Ermittlungsverfahrens vorzunehmen und hat den Sachverhalt sowie die voraussichtliche Entscheidung zu beinhalten. Der Bürgermeister hat die Möglichkeit, innerhalb der Frist von einer Woche (ab Erhalt der Mitteilung) eine Stellungnahme zum ermittelten Sachverhalt und zur geplanten Entscheidung abzugeben. Ziel dieser Regelung ist vor allem auch, das Wissen der Bürgermeister dazu zu nützen, um den Sachverhalt eingehend klären zu können, denn die Bürgermeister kennen in der Regel die Situation in der Gemeinde sehr gut.

Zu Pkt. 52 (§ 71):

Durch den Entfall des bisherigen Absatz 2 kommt nunmehr Berufungen gegen Bescheide, mit denen über Sozialhilfeleistungen abgesprachen wird, aufschiebende Wirkung zu.

Zu Pkt. 53 (§ 78a):

Durch die Einbeziehung des Sozialberichtes als neuen 11. Abschnitt in dieses Gesetz war der bisherige 11. Abschnitt als nunmehr „12. Abschnitt“ zu bezeichnen.

Der Sozialbericht stellt eine Darstellung und Kommentierung der sozialpolitischen Daten des Landes dar. Erklärtes Ziel dieses Berichtes ist es, die gesellschaftlichen Strukturen und Entwicklungen im Land zu dokumentieren und so über die Voraussetzungen und Konsequenzen sozialpolitischer Maßnahmen zu informieren. Der Sozialbericht stellt somit einen wichtigen Beitrag zur Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der Sozialpolitik des Landes dar. Die Darstellung der einzelnen Teilbereiche der Sozialpolitik soll möglichst umfassend und so weit als möglich aktuell sein. Dazu bedarf es neben der Einbindung der eigenen Behörden und Dienststellen des Landes auch der Miteinbindung anderer Organisationen (z.B. Arbeitsmarktservice, Sozialversicherungsanstalten, Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege) um den oben genannten Zielen gerecht zu werden. Der Sozialbericht ist jährlich zu erstellen und dem Landtag bis zum 30. Juni des Folgejahres zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Zu Pkt. 54 (§ 79):

Durch den Wegfall der Sozialkommissionen und des Einzelfallbeitrages der Gemeinden bedingter Entfall der Absätze 4 und 6. Weiters ist auch Absatz 5 in der Zwischenzeit gegenstandslos geworden.

Artikel II

Zu Abs. 1:

Abweichend vom allgemeinen zeitlichen Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung treten die Bestimmungen zur sozialen Rehabilitation für begünstigte Behinderte (§ 19 Z 9 in der Fassung des Art. I Z 22, § 29 Abs. 3 und 4 in der Fassung des Art. I Z 26) rückwirkend mit 1.1.2003 in Kraft sowie jene betreffend den Einzelfallbeitrag der Gemeinden rückwirkend mit 1.1.2003 außer Kraft (Art. I Z 40 bis 44).

Zu Abs. 2 :

Darin wird bestimmt, dass die übrigen Bestimmungen des Art. I mit dem der Verlautbarung dieses Gesetzes folgenden Tag in Kraft treten.

Zu Abs. 3:

Für jene Fälle, in denen es (durch diese Novelle) zu einer Zuständigkeitsübertagung gekommen ist, wird bestimmt, dass die bereits durchgeführten Verfahrenshandlungen als von der nunmehr zuständigen Behörde vorgenommen gelten.

Zu Abs. 4:

Im Wegfall der Einzelfallbeiträge der Gemeinden begründete Bestimmung, die vorsieht, dass Einzelfallbeiträge für den Zeitraum vor dem 1.1.2003, welche nach den Bestimmungen des Burgenländischen Sozialhilfegesetzes 2000, LBGI. Nr. 5, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2001, zu leisten wären, auch nach Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung auslaufend zu entrichten sind.